

werden leisten können, nichts mehr ins Werk zu setzen im Stande, als wenn wir eine pragmatische, oder, daß ich mich deutlicher hierüber ausdrücken möge, eine geographische Rechtsgeschichte in Händen hätten. Ein Buch, woran es uns bis diese Stunde noch fehlet. Ich verstehe darunter eine so viel möglich vollständige Erzählung aller der vortreflichsten Anmerkungen, Gesetze, Rechte, und Gebräuche, durch welche jemals Staaten, vor andern, einen besondern Wohlstand und Ansehn erhalten haben, und woben wir uns also auf die Anwendbarkeit derselben gewiß verlassen können. Die Gesetze eines Staats, sagt Schröckh, belehren uns allemal, was für eine Anleitung den Einwohnern desselben ertheilt worden sey, um tugendhaft und weise zu werden. — In so fern wir aber dieses dadurch einsehen: wie viele Vortheile haben wir nicht, die Glückseligkeit und den Glor ganzer Republiken zu befördern, schon dadurch gewonnen! — Wie wenig jedoch darauf die Lehrer der Rechtsgeschichte zeithero ihr Augenmerk gerichtet haben, leget leider! die Erfahrung mehr als zu hell an den Tag. Man vergißt nur allzuoft dasjenige, was jener griechische Weltweise — wenn ich mich recht entsinne, wars Aristipp vorzüglich empfahl, daß man Jünglinge allein darinnen unterrichten sollte, was sie als Männer, zum Besten ihrer Mitbürger brauchen würden.

Die meisten Handbücher der Rechtsgeschichte, unter welchen die von Bach, Brunqvell, Heineccius, Kopp, Platner, Rudolph, Struv, Thomastius, und Telgmann, besonders bekannt sind, zielen dahin, uns zu erzählen, wie der Zustand der Verfassungen in verschiedenen Zeiten sey beschaffen gewesen; auf wessen Betrieb, zu welcher Zeit, und unter wessen Regierung dieses oder jenes alte Gesetz, dessen Name durch die groß gedruckten Buchstaben sich ausgezeichnet, gegeben worden; sie benennen zugleich, nebst kleinen Lebensumständen, wenn anders davon in den Autoren etwas anzutreffen ist, diejenigen Personen, die die vorgeschriebenen Verordnungen zum Wohl oder Nachtheil ihren Mitbürgern erklärt haben; ja, um sich ein größeres Ansehen der Gelehrsamkeit zu erwerben, und ihre Arbeiten mit erhabenern Zierrathen auszukleiden, stopfen sie ihre Berichtigungen oft mit weit hergeholtten Alterthümern, kritischen Streitigkeiten von L. und R. und andern dergleichen Karitäten, voll. — Ganz anders aber verhält sich die pragmatische oder geographische Rechtsgeschichte, wie man aus dem kleinen Abrisse, den ich davon zu geben bemüht gewesen bin, abnehmen kann. Ist es also nicht wünschenswerth, dem Mangel eines solchen Werks abgeholfen zu denken. Zu dessen Bewerkstelligung thut der Hr. Hofr. Zimmel in seiner Litteratura Juris nicht nur den Vorschlag, aus den Reisebeschreibungen alles dasjenige, was hierauf einige Beziehung hat, zusammen zu tragen, sondern